

**VERORDNUNG (EG) Nr. 78/96 DER KOMMISSION**

vom 19. Januar 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 des Rates  
vom 24. Juli 1990 mit zusätzlichen, Käse betreffenden  
Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1  
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unter-  
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90  
der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1802/95 <sup>(3)</sup>, bestimmt den Betrag, der für  
die ohne Genehmigung verwendeten Kasein- und Kasein-  
mengen geschuldet wird, unter Berücksichtigung der  
im ersten Halbjahr 1992 festgestellten Marktpreise. Da  
diese Preise im Jahr 1995 gestiegen sind, muß der  
genannte Betrag herabgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/90 erhält  
Absatz 1 folgende Fassung :„(1) Der gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2204/90 zu zahlende Betrag beläuft sich  
unter Berücksichtigung der im zweiten Halbjahr 1995  
festgestellten Marktpreise auf 183 ECU/100 kg Kasein  
und/oder Kaseinat.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 20.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.